GEMEINDEAMT GREINBACH
Penzendorf 26 8230 Greinbach
Tel.: 03332/62851-0 Fax: 03332/62851-9 Email: gde@greinbach.steiermark.at

GZ: 86-A/25

KUNDMACHUNG

Über die Möglichkeit, Planungsinteressen bekannt zu geben – Revision 5.0 des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes 5.0.

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 48/2028 hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

von 13. Oktober 2025 bis 15. Dezember 2025

dem Gemeindeamt schriftlich bekannt zugeben. (Die Frist zur Einbringung von Planungsbekanntgaben beträgt mind. acht Wochen ab Anschlag an der Amtstafel.)

Beziehen sich diese Anregungen auf Änderungen des Flächenwidmungsplanes („Umwidmung"), so haben die Planungsbekanntgaben folgendes zu enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer des Widmungswerbers
- Grundstücksnummer und Katastralgemeinde des umzuwidmenden Grundstückes
- Verwendungszweck der beantragten Widmung
- Auszug aus der Katastermappe (Kopie) mit Kennzeichnung der gewünschten Ausweisung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für neu ausgewiesenes unbebautes Bauland gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, §34ff, bodenpolitische Maßnahmen (Bebauungsfristen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend der Flächenwidmung) vorgesehen sind.

Angeschlagen am: 12.9.2025

Abgenommen am:

Greinbach, am 12.9.2025

Der Bürgermeister:
Johann Schützenhöfer

Gemeinde Greinbach * Pol. Bez. Hartberg-Fürstenfeld *